

# COVID-19-PRÄVENTIONSKONZEPT SPORTUNION DEUTSCH-WAGRAM

Gültig ab: Jänner 2022  
 Gültigkeitsbereich: Trainings- und Wettkämpfe (u.a. Basketball, Jumping, Tanzen,...)  
 Beauftragter: Hannes Quirgst

Wir als **Sportunion Deutsch-Wagram** sind uns unserer Verantwortung bewusst, weshalb wir einerseits alle Beteiligten über die Maßnahmen mit diesem Präventionskonzept informieren und die Einhaltung der beschriebenen Maßnahmen in der Praxis empfehlen, aber vor allem auf die Eigenverantwortung der Funktionäre, Mitglieder, TrainerInnen und SportlerInnen setzen.

Deshalb gilt, dass SpielerInnen, TrainerInnen sowie BetreuerInnen, die sich krank fühlen nicht an Trainingseinheiten teilnehmen dürfen. Sie haben der Sportstätte unbedingt fernzubleiben.

Tabelle 1: COVID-19 Symptome

Häufigste Symptome	Seltene Symptome	Schwere Symptome
Fieber	Gliederschmerzen	Atembeschwerden oder Kurzatmigkeit
Trockener Husten	Halsschmerzen	Schmerzen oder Druckgefühl im Brustbereich
Müdigkeit	Durchfall	Verlust der Sprach- oder Bewegungsfähigkeit
	Bindehautentzündung	
	Kopfschmerzen	
	Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns	
	Verfärbung an Fingern oder Zehen oder Hautausschlag	

Jegliche Teilnahme am Trainings- und Spielbetrieb erfolgt auf eigene Gefahr. Es werden stets die jeweils aktuellen Verordnungen und Richtlinien der Bundesregierung bezüglich COVID-19 eingehalten; dies trifft auch auf dieses Präventionskonzept zu. Dabei stehen natürlich weiterhin die Gesundheit und die Sicherheit aller Personen im Verein und auf der Sportstätte an oberster Stelle.

## 1. Allgemeines

- Die Sportausübung ist sowohl Indoor als auch Outdoor möglich
- Indoor wird für alle Sportarten bei einer nicht öffentlichen Sportstätte ein Zutrittstest benötigt (2G Regelung), um damit einen Nachweis geringer epidemiologischer Gefahr vorzuweisen (=2G Regel):
  - eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde
  - ein Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte
    - (a) Zweitimpfung, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf und zwischen der Erst- und Zweitimpfung mindestens 14 Tage verstrichen sein müssen, oder
    - (b) Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf, oder
    - (c) weitere Impfung, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf und zwischen dieser und einer Impfung im Sinne der Punkte a oder c mindestens 120 Tage oder des Punktes b mindestens 14 Tage verstrichen sein müssen
  - ein Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 erkrankte Person ausgestellt wurde
  - Zusatzinfo Ninjapass → Der "Ninja-Pass" gilt als Testnachweis für Kinder und Jugendliche zwischen 13 und 15 Jahren (schulpflichtiges Alter) für die gesamte Woche, unabhängig von der Gültigkeitsdauer der einzelnen Teiltestungen. Das bedeutet, dass (sofern der Ninja-Pass komplett ist) die Schultests der Kinder unter der Woche auch am Wochenende als 2G-Nachweis dienen  
Anmerkung: In Wien gelten oft andere Regeln → bitte sich hier selbst erkundigen!
- BetreuerInnen und TrainerInnen, müssen mindestens einen 3G Nachweis vorlegen können (hier gilt die 3G Regelung für den Arbeitsplatz!) – empfohlen wird von uns aber ebenfalls ein 2G Nachweis.
- Der Gesundheitszustand der teilnehmenden Personen wird vor jedem Training kontrolliert.
- Verpflichtendes Contact Tracing: Zum Zweck der Kontaktpersonennachverfolgung müssen von allen Personen die sich länger als 15 Minuten am betreffenden Ort befinden, Namen, Telefonnummer bzw. E-Mail Adresse mit Datum und Uhrzeit des Betretens der Sportstätte erhoben werden.

## 2. Allgemeine Verhaltensregeln von SportlerInnen, BetreuerInnen und TrainerInnen

- Beim Betreten und Verlassen der Sportstätte ist eine FFP2 Maske zu tragen und ein 2M Abstand zu haushaltsfremden Personen zu wahren.
- Bei der Sportausübung selbst muss die Maske nicht getragen werden und auch der Mindestabstand darf unterschritten werden.

- Beim Betreten und Verlassen der Sportstätte sind die Hände zu waschen. Ist dies nicht möglich, sind die auf der Sportstätte zur Verfügung gestellten Desinfektionsmittel für die Handhygiene beim Betreten und Verlassen zu nutzen.
- Umarmen und Händeschütteln bei der Begrüßung sind zu unterlassen (u.a. auch das ‚basketballtypische‘ abklatschen).
- Die SpielerInnen sollen bereits umgezogen zu den Trainingseinheiten erscheinen. Auch Duschen nach dem Training ist derzeit nur eingeschränkt möglich. Für Umkleidekabinen und Duschen gelten folgende Regelungen:
  - Unionhalle:
    - Pro Garderobe sollen maximal 4 Personen anwesend sein.
    - In den Duschen sollen maximal 2 Personen gleichzeitig duschen.
  - Schulsporthalle:
    - In der Garderobe soll die Anzahl und der Aufenthalt so weit wie möglich reduziert werden.
    - In den Duschen sollen maximal 3 Personen gleichzeitig duschen.
- Eltern/Begleitpersonen dürfen die Kinder/Jugendliche zum Training bringen und abholen – jedoch soll auf eine Anwesenheit während des Trainings verzichtet werden. Falls Eltern/Begleitpersonen bei der An- bzw. Abreise die Halle betreten bzw. am Training bleiben, muss eine FFP2 Maske getragen werden und es Bedarf eines Nachweises geringer epidemiologischer Gefahr (2G).
- Bei der An- und Abreise sind die allgemein gültigen Regelungen der Bundesregierung zu beachten.
- Zu den Hygienestandards zählt das regelmäßige Händewaschen und Desinfizieren vor und nach jedem Training.
- Wenn geniest oder gehustet werden muss, so sollte dies ausschließlich in die Armbeuge und nicht in die Hände erfolgen. Zudem sollte spucken und Nase putzen auf dem Spielfeld vermieden werden.
- Persönliche Utensilien sollen gekennzeichnet (z.B. zuhause gefüllte Trinkflasche, Handtücher, usw.) und auf keinen Fall geteilt werden.

#### Was ist NICHT erlaubt:

- Anwesenheit von anderen Personen als SpielerInnen, BetreuerInnen oder ev. (sport)medizinisches Personal während des Trainings.
- SpielerInnen die nicht völlig gesund sind → SpielerInnen mit Erkältungssymptomen oder erhöhter Temperatur haben dem Training fern zu bleiben.
- SpielerInnen in deren näheren Umfeld ein Covid-Fall aufgetreten ist, haben dies unverzüglich den BetreuerInnen zu melden und dürfen erst nach Rücksprache und Erlaubnis des Verantwortlichen an einem Training teilnehmen.

### 3. Trainings- & Wettkampfdurchführung

- Bei Trainings wird eine Anwesenheitsliste geführt, um bei etwaigen Krankheitsfällen schnell nachvollziehen zu können, wer noch gefährdet sein könnte. TeilnehmerInnenlisten sollten gemäß der Empfehlung des BMSGPK bis 28 Tage nach der Veranstaltung aufgehoben werden, um bei einem Infektionsfall die Erhebungen der Behörde zu beschleunigen und damit einen wesentlichen Beitrag zur Verringerung des Ausbreitungsrisikos zu leisten.
- Am Eingang und im Trainingsbereich der Sportstätte werden ausreichend Desinfektionsmittel für die Oberflächen- und Händedesinfektion zur Verfügung gestellt. Wenn die Sportstätte eine

Waschmöglichkeit bietet, kann die Desinfektion durch das korrekte Händewaschen mit Seife ersetzt werden.

- Der Gesundheitszustand der SpielerInnen am Training wird vor Beginn des Trainings abgefragt und eruiert (vgl. Punkt 1).
- Jede/r SpielerIn benützt seine eigene Trinkflasche oder sein eigenes Handtuch
- Bälle sowie weitere Utensilien werden vor/nach dem Training desinfiziert und sollen wenn möglich von den gleichen Personen bzw. Trainingsgruppen verwendet werden.
- Nach dem Training ist die Sportstätte zügig zu verlassen. Die SpielerInnen nehmen ihre Trainings Sachen (Flaschen, Schuhe,...) selbst mit und vermeiden Kontakt zu nachfolgenden Trainingsgruppen. Beim Verlassen muss wieder eine FFP2 Maske getragen werden.
- Umziehen / Duschen erfolgt so weit möglich zu Hause. Die Regelungen zur Verwendung der Umkleiden bzw. Duschen vor Ort sind unter Punkt 2 Angeführt.
- Bei Wettkämpfen haben alle Mannschaften sowie Schiedsrichter eine eigene Kabine, so dass es zu keiner Durchmischung der unterschiedlichen Teams in den Garderoben oder Sanitäreinrichtungen kommt.

Anm.: Sollte eine Garderobe an einem Tag von mehreren Teams genutzt werden, so darf das darauffolgende Team die Garderobe erst betreten, sobald das vorherige Team nicht mehr anwesend ist und ausreichend gelüftet wurde.

- Zusätzliche Regelungen bei Wettkämpfen seitens des NÖ Basketballverbandes:
  - FFP2 Maskenpflicht für SpielerInnen auf der Ersatzbank
  - Statt bisher 12 dürfen nur 10 SpielerInnen pro Team teilnehmen, damit (inkl. 2 Coaches und 2 Schiedsrichter) die Anzahl an 25 SpielerInnen (Grenze nicht zugewiesene Plätze) nicht überschritten wird.
  - Kampfgericht (Tischorgane) hat ebenfalls FFP2 Maskenpflicht

## 4. Veranstaltung/Wettkämpfe mit ZuschauerInnen

### a. Zuschauerzahlen

- Indoor wie outdoor sind bei Sportveranstaltungen ohne zugewiesene Sitzplätze bis zu 25 TeilnehmerInnen erlaubt. Diese müssen über einen 2G-Nachweis verfügen
- Stehen ausschließlich zugewiesene Sitzplätze zur Verfügung, gelten für Personen (z.B. Zuschauer:innen) indoor wie outdoor folgende Begrenzungen:
  - max. 500 Personen: 2G-Nachweis
  - max. 1.000 Personen: 2G-Nachweis und PCR-Test
  - max. 2.000 Personen: Boosterimpfung und PCR-Test
- An einem Ort dürfen mehrere Zusammenkünfte gleichzeitig stattfinden, sofern durch geeignete Maßnahmen, wie etwa durch räumliche oder bauliche Trennung oder zeitliche Staffelung, eine Durchmischung der Teilnehmer der gleichzeitig stattfindenden Zusammenkünfte ausgeschlossen
- Ab 51 Personen muss für die Veranstaltung ein eigenes Präventionskonzept erstellt und ein/e Präventionsbeauftragte/r bestellt werden. Weiters muss die Veranstaltung spätestens eine Woche vorher bei der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde angezeigt werden. Veranstaltungen mit mehr als 250 Personen ist eine Bewilligung der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde einzuholen.

## b. Regelungen zur Steuerung der Besucherströme & Regulierung der Personenanzahl

- Bei Veranstaltungen mit Zuschauern sind genügend Parkplätze vorhanden. Zudem sind die Sporthallen (Unionhalle & Schulsporthalle) mit öffentlichen Verkehrsmitteln bzw. zu Fuß und mit dem Rad gut erreichbar.
- Beim Betreten der Sportstätte gilt eine FFP2-Maskenpflicht (diese gilt auch während des Zusehens auf dem zugewiesenen Sitzplatz).
- Beim Betreten der Sportstätte wird seitens des Vereins der 2-G Nachweis von allen Personen (ZuseherInnen) kontrolliert. Zudem müssen sich alle beim Betreten in die aufliegenden Contact-Tracing Listen eintragen, ehe ein Sitzplatz zugewiesen wird. Dadurch kann auch die Anzahl der ZuseherInnen kontrolliert und gegeben falls keine weiteren Zuseher mehr zugelassen werden.
- Die Steuerung von Besucherströmen ist so zu gestalten, dass es zu keinen Ansammlungen von größeren Personengruppen kommt. Besondere Bedeutung kommt hierbei Orten zu, bei denen es im Normalbetrieb zu Personenansammlungen kommen kann:
  - Eingangsbereich
    - Beschilderung, um auf Abstandsregelung hinzuweisen!
  - Garderobenbereich
    - Nutzung aller zur Verfügung stehenden Garderoben
  - Sanitäranlagen sowie Buffet- & Gastrobereich (vgl. Punkt 4/c und 4/d)
- Für den Zugang zum Publikumsbereich wird durch entsprechende Maßnahmen (Leitsystem; „Einweiser“) sichergestellt, dass BesucherInnen möglichst zügig zu ihren Plätzen gelangen. Zudem ist der Publikumsbereich (Tribüne) vom Spielfeld getrennt, so dass es zu keinen Berührungspunkten zwischen ZuseherInnen und SpielerInnen kommen kann.
- Für den Abstrom von BesucherInnen werden alle vorhandenen Ausgänge zur Verfügung gestellt

## c. Benutzung der Sanitäranlagen

- Es sind getrennte Sanitäranlagen für SportlerInnen und ZuschauerInnen vorhanden.
- Jede Garderobe hat eigene Sanitäranlagen, so dass sich die verschiedenen Teams hier auch nicht begegnen.
- Die Sanitäranlagen werden regelmäßig gereinigt und desinfiziert.

## d. Buffetbereich

- Es gibt eine Einbahnregelung für den Buffetbereich für den Kauf
- Beim Kauf/Verkauf muss eine FFP2 Maske getragen werden
- Ansammlungen werden mittels Einbahnregelung sowie Beschilderung (Abstand halten) entgegen gewirkt.
- Getränke/Speisen dürfen nur auf dem zugewiesenen Sitzplatz konsumiert werden.

## 5. Hygiene- und Reinigungsplan für Infrastruktur und Material

- Unvermeidbar mit den Händen zu berührenden Gegenständen und Kontaktflächen (Türklinken, usw.) sowie WC-Anlagen und Dusch- und Waschräume werden regelmäßig geputzt bzw. desinfiziert.

- Möglichkeit der Händedesinfektion ist vorhanden – jedoch für Kinder unerreichbar aufbewahrt.
- Die SpielerInnen, insbesondere Kinder und Jugendliche, werden alters- und situationsadäquat über Hygiene (Husten/Niesen, ...) aufgeklärt – zudem wird ihnen (bzw. den Erziehungsberechtigten) dieses Präventionskonzept zur Kenntnis gebracht.
- Werden Sportgeräte (Basketbälle, Bänke, Hanteln,..) von unterschiedlichen TeilnehmerInnen und Teilnehmern verwendet, so werden diese desinfiziert.

## 6. Regelung zur Schulung von TrainerInnen/MitarbeiterInnen in Bezug auf Hygienemaßnahmen bzw. Durchführung eines SARS-CoV-2-Antigentests

- Allen TrainerInnen sowie MitarbeiterInnen wird nachfolgendes Präventionskonzept vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht. Ein Hauptaugenmerk wird dabei auf die korrekte Durchführung von Hygienemaßnahmen sowie die korrekte Vorgehensweise bei einem COVID-Verdachtsfalls oder einem bestätigten Falles gelegt.
- Antigentests sollen – sofern möglich – von befugtem Personen durchgeführt werden.
- Wird ein Selbsttest („Wohnzimmertest“) vorgenommen, so sollen diese Personen vorab von befugten Personen in der korrekten Durchführung geschult werden.

## 7. Verhalten bei Auftreten eines Sars-CoV-2-Verdachtsfalls bzw. -Infektion

Nur gesunde Personen dürfen an Trainingseinheiten teilnehmen. Bei Krankheitssymptomen jeglicher Art ist für die betroffenen Personen kein Training gestattet – dies wird zu Beginn jeder Einheit von den Betreuungspersonen kontrolliert.

Die Vereinsführung hat bei einem bestätigten Fall, der innerhalb der letzten 48h ein Training / einen Wettkampf besucht hat, umgehend die örtlich zuständige Gesundheitsbehörde zu kontaktieren und deren Anweisungen strikt befolgen.

### Kontaktperson

- Als Kontaktperson ist den jeweiligen Vorgaben der Gesundheitsbehörde Folge zu leisten.
- 

### Verdachtsfall

- Keine Teilnahme an Trainings.
- Telefonische Information der Verantwortlichen im Verein (Betreuungsperson bzw. medizinischer Verantwortlicher)
- Sofortige Selbstisolation im Sinne der häuslichen Absonderung zur Reduktion der Kontakte zu anderen Personen.
- Organisation einer COVID Testung nach regionalen Gegebenheiten (1450)
- Bei PCR-Test negativ und 48 Stunden keine Symptome ist eine Teilnahme am Training nach Rücksprache mit den TrainerInnen bzw. medizinisch Verantwortlichen wieder möglich.

**Positiver (bestätigter) Fall**

- Sollte die betroffene Person am Sportgelände sein, wird sie unverzüglich nach Hause geschickt (falls dies nicht möglich, erfolgt eine Isolation am Gelände) bzw. der Erziehungsberechtigte verständigt.
- Die betroffene Person bzw. die Eltern/Erziehungsberechtigten informieren die Vereinsführung.
- Die betroffene Person bzw. die Eltern/Erziehungsberechtigten kontaktieren von zuhause aus unverzüglich die Gesundheitshotline 1450.
- Weitere Schritte werden von den örtlich zuständigen Gesundheitsbehörden verfügt. Testungen und ähnliche Maßnahmen erfolgen auf Anweisung der Gesundheitsbehörden. Die Vereinsführung unterstützt bei der Umsetzung der Maßnahmen.
  - Die Vereinsführung bzw. der medizinisch Verantwortliche nimmt Kontakt mit der örtlichen Gesundheitsbehörde auf.
  - Dokumentation durch die Vereinsführung, welche Personen Kontakt mit der betroffenen Person haben bzw. hatten sowie Art des Kontaktes, sowie die weiteren Maßnahmen.
- Die Person kann nicht mehr an den Trainings teilnehmen, solange Quarantänemaßnahmen gelten. Erst nach Beendigung der Quarantäne und vollständiger Genesung, kann die Person wieder am Trainings- und Wettkampfbetrieb teilnehmen. Dies folgt in Absprache mit den zuständigen TrainerInnen bzw. medizinisch Verantwortlichen.
- Den Anweisungen der Gesundheitsbehörde sind jedenfalls Folge zu leisten.

**Jeder am Trainingsbetrieb Beteiligte ist auch selbst dafür verantwortlich, sich über die aktuellen Sicherheitsmaßnahmen und Verhaltensregeln auf dem Laufenden zu halten.**